

Gemeinde Lärz - Außenbereichssatzung Troja

Auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lärz vom 19.12.2007 folgende Satzung für den bebauten Bereich Troja, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Planfestsetzungen

 Geltungsbereich der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

-  Gebäudebestand lt. Kataster
-  Gebäude nicht mehr vorhanden
-  ergänztes Gebäude (Trafo, nicht eingemessen)
-  Flurstücksgrenzen
-  Flurstücksnummer

Nachrichtliche Übernahme (9 Abs. 6 BauGB)

-  Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, hier: Waldabstandsflächen § 20 LWaldG M-V
-  Höhenfestpunkt

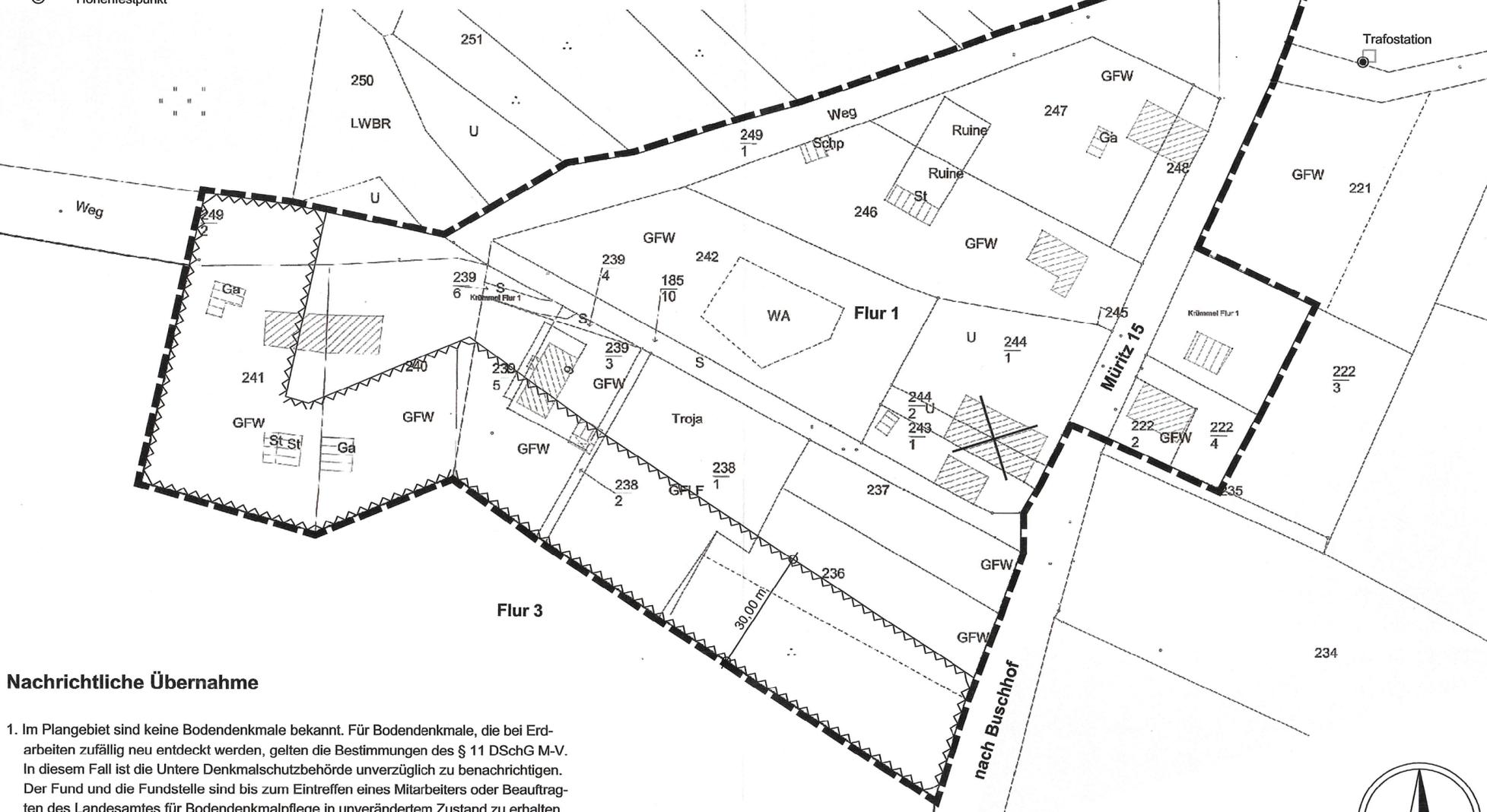
Textliche Festsetzungen (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)

- 1.1 Im Plangebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Abs. 2
 - Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

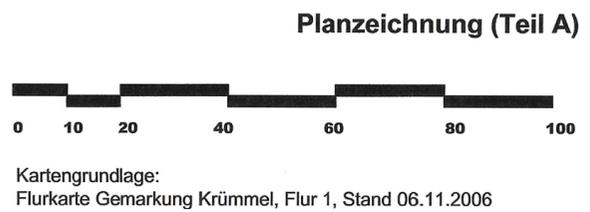
Hinweise

1. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen, deren Bestand zu beachten ist. Notwendige Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen sind rechtzeitig zu führen.
2. Der geschützte Gehölzbestand ist zu erhalten, es gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Müritz vom 25. Oktober 1995 (GVOBl. M-V S. 553). Baumfällungen zum Zwecke der Errichtung von baulichen Anlagen werden nicht in Aussicht gestellt.



Nachrichtliche Übernahme

1. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Im Plangebiet sind keine Hinweise auf Kampfmittel bekannt. Einzelfunde können jedoch auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen auftreten. Bei Funden ist der Munitionsbergungsdienst sofort zu benachrichtigen.



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Beschlusses vom 21.09.2005. Auf der Grundlage des Vorentwurfs vom September 2005 erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
Lärz, 28.02.2008
Bürgermeister
2. Die Gemeindevertretung Lärz hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2006 die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Der Entwurf der Satzung wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte am 23.12.2006 durch Veröffentlichung im Müritz-Anzeiger. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 10.01.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lärz, 28.02.2008
Bürgermeister
3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.01.2007 bis 12.02.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.2006 im Müritz-Anzeiger bekannt gemacht worden.
Lärz, 28.02.2008
Bürgermeister
4. Der Entwurf ist nach der öffentlichen Auslegung überarbeitet worden. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2007 die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und den überarbeiteten Entwurf, einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der überarbeitete Entwurf hat vom 16.08.2007 bis 17.09.2007 erneut öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Nachbargemeinden sind erneut zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Lärz, 28.02.2008
Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 19.12.2007 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange abschließend geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lärz, 28.02.2008
Bürgermeister
6. Die Satzung wurde am 19.12.2007 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Lärz, 28.02.2008
Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 27.02.2008 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des anlagen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Waren-Müritz, 27.02.2008
Leiter des Katasteramtes
8. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Lärz, 28.02.2008
Bürgermeister
9. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Außenbereichssatzung Troja sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am 07.03.2008 durch Veröffentlichung im Müritz-Anzeiger. Die Satzung ist mit Ablauf des 07.03.2008 in Kraft getreten.
Lärz, 03.03.2008
Bürgermeister

Projekt: **Gemeinde Lärz - Außenbereichssatzung Troja**

Auftraggeber: Amt Röbel - Müritz, Gemeinde Lärz
Marktplatz 1
17207 RÖBEL / MÜRITZ

Plan: **Plan zur Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB**

2005D090 / DWG / Planfassung.dwg

Dipl.-Ing. R.Nietiedt



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
PF 400129 17022 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Phase:
Planfassung
Datum: 19.12.2007
Maßstab: 1:1000